



## Geschäftsordnung (GO)

### des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V.

#### Präambel:

Der Codex pro Aves ist Bestandteil dieser GO.

Vor dem Hintergrund steten Schwundes angestammter Lebensräume, verknüpft mit der ansteigenden Zahl ausgerotteter Tierarten, wird die Bewahrung und Sicherung der Species in Menschenobhut anerkanntes Element des Artenschutzes.

Haltung und Vermehrung von Naturarten geschieht im DKB auf der Grundlage bestehender Gesetze nach den Ansprüchen der einzelnen Species, wie sie die Ornithologie lehrt. Theoretische Sachkunde ist dabei mit den Praxismethoden so in Anwendung zu bringen, wie sie die seriöse Tiergärtnerei professionell vorgibt; darüber hinaus wird die Haltung und Züchtung von Finkenmischlingen im DKB gepflegt.

Die Zucht von domestizierten Vogelarten gedeiht nur in friedvoller Umgebung unter Hingabe von Pflege- und Fürsorgewillen der aktiv tätigen Züchter. Der organisierte Züchter ist sich der ethischen und moralischen Verantwortung voll bewusst und trägt dazu bei, dass biologische Grundbedürfnisse ausgelebt werden können.

#### Ziff. 1 Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet Richtlinien und Beschlüsse zur geregelten Arbeit der Organe des SKV und ergänzt die Satzung vom 03. April 2005.

#### Ziff 2 Vorstandstagungen (§ 6.3 der Satzung)

- 2.1 Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – beruft mindestens einmal jährlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eine Vorstandstagung ein.
- 2.2 Außerordentliche Vorstandstagungen werden auch dann einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern. Die Gründe zur Einberufung müssen benannt werden.
- 2.3 Vorstandstagungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.4 Vorstandstagungen sind nicht öffentlich.
- 2.5 In Bearbeitung bestimmter Fragen können Mitglieder des SKV zu Vorstandstagungen hinzugezogen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 2.6 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider die des Kassenswarts.
- 2.7 Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem zustimmt.

## Ziff. 3 Mitgliederversammlung (§ 6.2 der Satzung)

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor Beginn durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Fachblatt "Der Vogelfreund" einzuberufen.
- 3.2 Die Tagesordnung wird nach den Erfordernissen des geschäftsführenden Vorstandes und nach den Bestimmungen der Satzung bzw. GO festgelegt.
- 3.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide genannten Personen verhindert, leitet die Versammlung der Kassenwart.
- 3.4 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. An den Mitgliederversammlungen sind alle mittelbaren SKV-Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist aber nur jeweils ein Delegierter eines Vereins (unmittelbares Mitglied). Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3.5 Nach Eröffnung der Tagungen ist die Anwesenheit der Delegierten festzustellen und der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter bringt alsdann die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Delegierten geändert werden.
- 3.6 Jeder Verein besitzt eine Stimme und kann somit einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Weitere anwesende Mitglieder können zur Diskussion sprechen und Anträge stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## Ziff. 4 Anträge und Abstimmung (§§ 4.3.2 und 6.2.5 der Satzung)

- 4.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können alle mittelbaren und unmittelbaren SKV-Mitglieder stellen. Darüber hinaus können Anträge auch von folgenden Gruppen gestellt werden:
  - a) vom geschäftsführenden Vorstand
  - b) von der Preisrichter-Vereinigung
  - c) von den Fachgruppen
  - d) von den Vereinen
  - e) von der Revisionskommission
- 4.2 Anträge zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Ehrenratsordnung müssen schriftlich bis vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern über die Vereine des SKV zur Kenntnis gegeben werden. Alle anderen Anträge können schriftlich oder mündlich vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden.
- 4.3 Bei Anträgen erhält der Antragssteller zu Beginn der Aussprache das Wort zur weiteren Begründung seines Antrages. Während der Beratung können noch Anträge zur Änderung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.
- 4.4 Zu abgestimmten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Ausnahmsweise nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten dieses verlangen.
- 4.5 Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- 4.6 Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Bei einer geheimen Abstimmung wird wie bei geheimen Wahlen verfahren.

# Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 4.7 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4.8 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.9 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des SKV ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher Stimmen erforderlich. Diese Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung

## Ziff. 5 Wahlen

- 5.1 Der geschäftsführende Vorstand, die Vorsitzenden der Fachgruppen, die Revisionskommission und der Ehrenrat werden einheitlich alle vier Jahre in geheimer Wahl neu gewählt.
- 5.2 Vor der geheimen Wahl ist ein Ausschuss aus mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu ernennen, die die Stimmzettel ausgeben, einsammeln und auszählen.
- 5.3 Der Wahlausschuss lässt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorsitzenden der Fachgruppen, der Revisionskommission und des Ehrenrates abstimmen.
- 5.4 Die zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geben ihre Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen, für die Revisionskommission und für den Ehrenrat ab und werden vom Wahlausschuss entgegengenommen. Die vorgeschlagenen Personen sind zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl die Funktion annehmen.
- 5.5 Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied notiert seinen Vorschlag für die jeweilige Funktion auf den Wahlzettel und gibt diesen in die Wahlurne ab.
- 5.6 Das Abstimmungsergebnis ist durch den Ausschuss bekannt zu geben. Die Ja- und Neinstimmen bzw. Enthaltungen sind im Protokoll aufzuführen. Das Geheimnis der Wahl muss gewahrt bleiben.
- 5.7 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und des Ehrenrates ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Delegierten erhält. Eine Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten für ein Amt erfordert eine Stichwahl.
- 5.8 Die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorsitzenden der Fachgruppen, der Revisionskommission und des Ehrenrates kann in dessen Abwesenheit erfolgen, wenn seine Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl der Versammlung vorliegt.
- 5.9 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisionskommission, des Ehrenrates oder ein Vorsitzender einer Fachgruppe während der Amtszeit aus, so kann in jeder Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- 5.10 Der geschäftsführende Vorstand, die Revisionskommission, der Ehrenrat oder ein Vorsitzender einer Fachgruppe führt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange die Geschäfte weiter, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand, eine neue Revisionskommission, ein neuer Ehrenrat oder ein Vorsitzender einer Fachgruppe gewählt ist.

## Ziff. 6 Wortmeldungen

- 6.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldung aufruft. Der Vorsitzende des SKV und der Versammlungsleiter können jederzeit selbst das Wort ergreifen. Bei Bedarf kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.

- 6.2 Bei Anträgen auf Beschluss der Debatte werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen. Bei Abstimmungen sind nur noch Bemerkungen zur Geschäftsordnung zulässig.
- 6.3 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muss der Versammlungsleiter ermahnen, zur Sache zu sprechen. Redner, die sich zur GO gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur GO zurückzurufen. Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei einem weiteren ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

## Ziff. 7 Protokollführung

- 7.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen ist vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, muss ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ihn vertreten. Das Protokoll ist vom Protokollant zu unterzeichnen.
- 7.2 Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches im Rundschreiben des SKV und/oder im Fachorgan „Der Vogelfreund“ veröffentlicht wird, sind beim Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, haben der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eine Berichtigung bzw. Ergänzung vorzunehmen. Im Zweifelsfall sind die Einwendungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

## Ziff. 8 Fachgruppen und Preisrichter-Vereinigung im SKV

Die Preisrichter-Vereinigung hat ihre eigene Geschäftsordnung und alle Fachgruppen haben eine gemeinsame Ausstellungsordnung.

## Ziff. 9 Fußringbestellung aller Fachgruppen

- 9.1 Der SKV zeichnet sich nur für die Bestellung von DKB-Fußringen verantwortlich. Fußringe aller Fachgruppen werden über den Kassenwart des SKV beim Bundesringwart des DKB ab August für das darauffolgende Zuchtjahr bestellt.
- 9.2 Die Ringbestellungen können nur mittels vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Ringbestelllisten des DKB erfolgen. **Diese Ringbestelllisten können auch per Mail an den Kassenwart gesendet werden.** Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Ringlisten. Namenskürzungen sind nicht erlaubt.
- 9.3 Ringbestellungen werden nur dann weitergeleitet, wenn das betreffende mittelbare Mitglied seinen SKV- und DKB-Beitrag für das Ringbezugsjahr entrichtet hat.
- 9.4 Es sind Festtermine für die Absendung der Ringbestellung für besonders geschützte Arten (sog. BNA-Ringe) an den Bundesringwart festgelegt:

10.09.            31.10.            30.11.            28.02.

Darüber hinaus können zu jedem beliebigen Zeitpunkt Ringbestellungen für BNA-Ringe abgegeben werden. Eine sofortige Weiterleitung an den Bundesringwart muss mit 2,50 € zusätzlich durch den Besteller bezahlt werden oder es ist ein ausreichend frankierter und an den DKB-Ringwart adressierter Umschlag beizufügen.

- 9.5 Die Auslieferung der Fußringe aller Fachgruppen erfolgt ab November eines jeden Jahres.
- 9.6 Jedes SKV/DKB-Mitglied ist angehalten, seinen von ihm gezüchteten Vögel DKB-Fußringe als Kennzeichen aufzuziehen. Bei Ausstellungen im SKV und DKB sind Fußringe anderer vom DKB anerkannter Organisationen, soweit sie den Fußringgrößen des DKB entsprechen, zugelassen.
- 9.7 Grundsätzlich darf jeder Vogel nur mit dem Fußring gekennzeichnet werden, der die Mitgliednummer des Züchters trägt. Jeder Missbrauch mit DKB-Fußringen oder Aufziehen von zwei Ringen ist nicht erlaubt.
- 9.8 Jedes mittelbare Mitglied des DKB kann nur eine Mitgliednummer (= Fußringnummer) haben und nur über einen Verein seine benötigten Fußringe bestellen.
- 9.9 Die Ringnummer neuer mittelbarer Mitglieder wird vom Kassenwart vergeben.

## Ziff. 10 Fußringmanipulation - Manipulation am Vogel

- 10.1 Die Beringung eines Vogels mit einem später abziehbaren Fußring hat eine o.B.-Stellung des betreffenden Vogels/Stammes zur Folge. Gleiches gilt wenn ein Ring aufgezogen wird, der nicht den veröffentlichten Festlegungen zu den Fußringgrößen entspricht.
- 10.2 Kennzeichnung des Vogels und/oder des Ausstellungskäfigs führen zur o.B.-Stellung des Vogels/Stammes.
- 10.3 Jegliche Manipulationen am Fußring und am Vogel sind verboten und führen zur o.B.-Stellung des Vogels/Stammes.
- 10.4 Werden Manipulationen oder Beringungen mit manipulierten und/oder abziehbaren Ringen im Rahmen einer Bewertung vermutet oder festgestellt, ist der Ausstellungsleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser hat nach der offiziellen Bewertung eine Kommission zu bilden, die aus den für die zuständige Fachgruppe amtierenden Preisrichter(n), aus dem Ausstellungsleiter und einem weiteren unbescholtenen SKV-Mitglied besteht. Diese Kommission hat sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ein Urteil zum Vorfall zu bilden. Eventuelle Beweise sollten möglichst per Foto dokumentiert werden. Der Ausstellungsleiter hat das Ergebnis der Beweisaufnahme hinreichend zu protokollieren und von allen Anwesenden unterzeichnen zu lassen. Der Vorgang ist unverzüglich an den SKV-Vorsitzenden weiter zu leiten. Der erweiterte Vorstand entscheidet anschließend nach der gültigen Geschäftsordnung.
- 10.5 Bei Manipulationen am Fußring und am Vogel wird das Mitglied für drei Jahre vom Ringbezug und von den Ausstellungen des SKV ausgeschlossen. Gegen diese Maßnahme kann der Betroffene beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch einlegen und ggf. den Ehrenrat anrufen.
- 10.6 Der geschäftsführende Vorstand verständigt den DKB-Vorstand von der getroffenen Maßnahme. Er kann dabei dem DKB die Empfehlung geben, entsprechende Disziplinarmaßnahmen auch auf DKB-Ebene auszusprechen. Ist das betroffene Mitglied auch in anderen Vogelorganisationen Mitglied, ergeht auch an die betreffende Organisation eine entsprechende Meldung.
- 10.7 Auf Ziff. 10.1 dieser GO sollte bei den Veröffentlichungen und auf den Anmeldeformularen für die Sächsische Meisterschaft hingewiesen werden.

## Ziff. 11 Zuteilungen durch den SKV für die Sächsische Meisterschaft

- 11.1 Die Kosten für Ehrungen mit Pokalen, Preisen, Urkunden, Blumen usw. sowie die Preisrichterkosten trägt der SKV. Der SKV erhält hierfür die Standgelder sowie die die Rückführungen des DKB für die Preisrichter.
- 11.2 Die Kosten für Gravuren der Wanderpokale übernimmt der SKV gegen Vorlage der Rechnung.
- 11.3 Bewirtungskosten für Preisrichter werden in Höhe von insgesamt 60,00 € vom SKV ersetzt. Darüber hinaus gehende Beträge trägt der ausrichtende Verein. Die Bewirtungskosten der Helfer trägt der ausrichtende Verein.
- 11.4 Übernachtungskosten für Preisrichter werden in Höhe von 60,00 € je Nacht und Preisrichter vom SKV ersetzt. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der ausrichtende Verein.
- 11.5 Die Sieger in den Meisterklassen (Sächsische Meister) erhalten die SKV-Medaille in Gold. Die SKV-Medaille in Silber und Bronze erhalten die 2.- und 3.-Platzierten. Die Champion-Gewinner erhalten die SKV-Championnadel.

## Ziff. 12 Änderung der GO

Zu einer Änderung dieser GO ist die einfache Mehrheit der Delegierten einer Mitgliederversammlung erforderlich. Lediglich zur Änderung der Präambel und der Ziff. 4.1. und 10 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen.

## Ziff. 13 Inkrafttreten dieser GO

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 03. April 2005.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 21.04.1991 zuletzt geändert am 28.03.2004.

Die Geschäftsordnung (Neufassung) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und gilt ab diesem Tag.

1. Änderung (Teile Ziff. 9 und 11) zur Hauptversammlung am 10. April 2016 in Hartmannsdorf.

gez.: Andreas Glück

Vorsitzender des SKV